

Satzung

über den Bebauungsplan

„Bergstraße Nord – 1. Änderung“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBL. S. 161, 186) hat der Gemeinderat von Dossenheim in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.10.2019 den Bebauungsplan „Bergstraße Nord – 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 01.04./01.10.2019.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplanzeichnung (Lageplan) Maßstab 1:500 vom 01.04./01.10.2019.
2. Textliche Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Textteil) vom 01.04./01.10.2019.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigelegt, welche jedoch nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans ist.

§ 3

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich aus den in § 2 genannten Bestandteilen des Bebauungsplanes.

§ 4

Bestehende Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die seither innerhalb des Geltungsbereiches bestehenden Vorschriften geändert.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Ausgefertigt als Satzung.
Dossenheim, den 11.11.2019

David Faulhaber, Bürgermeister

Die umstehend genannten Örtlichen Bauvorschriften wurden gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 44 BauGB und § 215 BauGB durch Einrücken in das Amtsblatt Nr. 46 vom 15.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Örtlichen Bauvorschriften sind damit am 15.11.2019 in Kraft getreten.

Dossenheim, den 18.11.2019

David Faulhaber, Bürgermeister